

Satzung der Musikschule Wolbeck e.V.

in der ab 21. April 2009 geltenden Fassung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Musikschule Wolbeck e.V.*
Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster (Ortsteil Wolbeck).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendmusikerziehung und das Interesse an der musikalischen Erziehung in der Gesamtbevölkerung zu wecken.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendmusikerziehung zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein (Kündigung der Mitgliedschaft), Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt oder die Beendigung des Unterrichts (Abmeldung) können nur zum Ende eines Kalendertrimesters (30. April, 31. August, 31. Dezember) erklärt werden. Die entsprechende Mitteilung muss schriftlich erfolgen und spätestens einen Monat vorher beim Vorstand vorliegen. Die Abmeldung vom Unterricht beendet die Mitgliedschaft nicht.
- (3) Wenn ein Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und/oder von Umlagen im Rückstand ist, oder sonst schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat dann innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben. Für die Inanspruchnahme von Musikunterricht sind Unterrichtsgebühren zu zahlen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeiten von Mitgliedsbeiträgen, Unterrichtsgebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen, besonders in sozialen Härtefällen, Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Unterricht wird nur Mitgliedern und/ oder Kindern von Mitgliedern erteilt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - (a) der Vorstand,
 - (b) der Beirat
 - (c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und einem Beisitzer.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei es sich bei einem der beiden Mitglieder um die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n handeln muss.
- (2) Der Vorstand kann bestimmte Funktionen delegieren und Ausschüsse für Sonderaufgaben gründen.
- (3) Für die künstlerische, pädagogische und organisatorische Führung des Musikschulbetriebes stellt der Vorstand einen/eine Schulleiter/Schulleiterin ein. Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (4) Für Verwaltungsaufgaben und als Ansprechstelle für die Mitglieder kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten. Der Vorstand kann den/die Geschäftsstellenleiter/in ganz oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen lassen.
- (5) Zur Unterstützung bei seinen Aufgaben kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in einstellen und ihm/ihr durch schriftliche Vereinbarungen Aufgaben übertragen. Der Vorstand kann den/die Geschäftsführer/in ganz oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen lassen. Bei Abschluss eines Anstellungsvertrages mit einem Vorstandsmitglied wird der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitungen und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - (c) Erstellung des Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichtes und Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(e) Personalangelegenheiten des Vereins; Über die Anstellung und Entlassung von Musiklehrern/lehrerinnen entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Schulleiter/der Schulleiterin. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter für alle Mitarbeiter/innen des Vereins.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt vom Tage der Wahl an gerechnet; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Legen der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in vorzeitig das Amt nieder, so hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die für die restliche Amtszeit einen Nachfolger/eine Nachfolgerin wählt. Tritt ein anderes Vorstandsmitglied von seinem Amt vor Ablauf seiner Wahlzeit zurück, so wählt der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für die restliche Amtszeit einen Nachfolger/eine Nachfolgerin.
- (3) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, eine Vergütung ist ausgeschlossen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von fünf Tagen soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, davon mindestens der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll mit der Einladung zur Sitzung allen Vorstandsmitgliedern und der Schulleitung bekannt gegeben werden.

§ 12 Beirat

- (1) Zur Unterstützung und Beratung bei Einzelaufgaben kann der Vorstand einen Beirat berufen. Die Zusammensetzung des Beirates wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (2) Der Vorstand kann den Beirat ganz oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - (b) Entlastung des Vorstandes
 - (c) Beschlussfassung über die Beitrags- und Gebührenordnung
 - (d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - (e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - (f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in den Lokalzeitungen erfolgen; hierbei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

- (2) Jedes Mitglied kann schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen, die entsprechende Mitteilung muss spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außer im Fall des § 4 Abs. 3 und des § 10 Abs. 2 hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt. Der Vorstand hat diese Mitgliederversammlung unter Beachtung der Ladungsfrist des §14 binnen eines Monats, nachdem ihm die Gründe bekannt geworden sind, durchzuführen.
- (2) In diesem Falle hat die außerordentliche Mitgliederversammlung das Recht, aus dem Kreis der erschienenen Mitglieder den/die Versammlungsleiter/in zu bestimmen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und insbesondere des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das vom/von der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen/von der jeweiligen Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden oder dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder können über den/die jeweilige/n Schriftführer/in Einblick in das Protokoll nehmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Münster.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtfähigkeit verliert.

§ 18 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Neufassung der Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21. April 2009 beschlossen. Die neue Satzung tritt in Kraft, wenn sie im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen ist.